

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 5. November 2024

Dossier Nr. 10370, «10vor10» vom 25. September 2024 – «KI in Jubiläumsausgabe von 20 Minuten»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 10. Oktober 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/10-vor-10-vom-25-09-2024?urn=urn:srf:video:c3f14767-f23d-4f23-b8ed-528877cc0bf3>

«Der gerügte 10vor10-Beitrag verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot, führt die Zuschauerinnen und Zuschauer in die Irre und schädigt den Ruf von 20 Minuten als Medienmarke schwer. Sachgerecht ist die Berichterstattung, wenn sie die entscheidenden verfügbaren Fakten und Argumente in Betracht zieht und den Sachverhalt korrekt und fair wiedergibt. Das war hier in diesem Beitrag über künstliche Intelligenz (KI) nicht der Fall:

Der 10vor10-Beitrag vom 25. September 2024 stellt den KI-Fall der Jubiläumsausgabe von 20 Minuten so dar, ALS OB DIES EINE TRICKSEREI VON 20 MINUTEN ALS GESAMTREDAKTION sei, d.h. ein Vorgang, hinter der die ganze Redaktion gestanden hätte. Mit Sätzen wie den folgenden wurde im Off-Kommentar des Beitrags ein klares Framing betrieben: dass 20 Minuten mit KI trickst und dabei die Täuschung der eigenen Leserschaft bewusst in Kauf nimmt:

--- "Der SCHUSS mit den KI-generierten Testimonials [...] IST FÜR 20 MINUTEN ORDENTLICH NACH HINTEN LOSGEGANGEN."

--- "20 Minuten setzt KI nach eigenen Angaben EIGENTLICH zurückhaltend ein."

--- "AUCH in der Werbebranche wird getrickst!"

--- "Ob BEI 20 MINUTEN oder in der Werbung: Transparenz ist entscheidend."

Diese Aussagen im Off-Kommentar erwecken den Eindruck, dass in diesem Fall hinter dem Einsatz von KI eine bewusste Entscheidung von "20 Minuten" gestanden habe - aber dass dieser "Schuss für 20 Minuten nach hinten losgegangen" sei!

Es wird im gesamten Beitrag nirgends erwähnt, dass es zwei einzelne Mitarbeitende waren, welche heimlich, entgegen den internen Regeln und ohne Wissen und Zustimmung der Chefredaktion KI in Eigenregie missbräuchlich eingesetzt und undeklariert publiziert hatten, was in der Folge personalrechtliche Konsequenzen für die beiden hatte. Auch wurde im 10vor10-Beitrag nirgends erwähnt, dass die KI-Bilder und das erfundene Zitat sofort aus der Online-Berichterstattung entfernt wurden, nachdem der Fall aufgedeckt worden war. Beides wäre aber in der Stellungnahme von 20 Minuten, welche 10vor10 am 25. September 2024 um 13:00 Uhr per E-Mail geschickt wurde, klar ersichtlich gewesen. Und beides wäre für die Einordnung und das richtige Verständnis des Vorfalls zentral gewesen.

Sobald die 20-Minuten-Chefredaktion Kenntnis vom Vorfall hatte, wurden die Bilder und das erfundene Testimonial umgehend entfernt sowie eine Klarstellung mit Entschuldigung publiziert (<https://www.20min.ch/story/umfrage-dank-20-minuten-kann-ich-mir-meine-eigene-meinung-bilden-103182746>).

Die Zuschreibung eines Fehlverhaltens einzelner Mitarbeitenden zu 20 Minuten durch 10vor10 ist inakzeptabel. Das ist so, wie wenn man schreiben würde, die GRÜNLIBERALE PARTEI schieesse in einem Zürcher Keller auf eine Gottesmutter-Ikone (Fall Sanija Ameti), oder die GRÜNE PARTEI würde Nacktselfies verschicken (Fall Geri Müller). Es ist unfair und verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot.

Zudem ist auch die Gleichsetzung von 20 Minuten als publizistisches Medium mit einer tricksenden und als nicht einsichtig dargestellten Werbebranche schwer rufschädigend - aber das bildet den Gesamtspannungsbogen des Beitrags.

Hätte 20 Minuten gewusst, dass das erfolgte (und sanktionierte) Fehlverhalten von zwei Mitarbeitenden ungefiltert der GESAMTREDAKTION zugeschrieben wird und somit die MEDIENMARKE "20 Minuten" schädigt, hätte 20 Minuten dazu ein klar dementierendes Statement abgegeben. 20 Minuten ist jedoch nicht vorinformiert worden, dass der Beitrag auf diese Weise geframed wird. Das bedeutet im Ergebnis, dass 10vor10 seine Konfrontationspflichten verletzt hat.

Und schliesslich ist anzufügen, dass DIE ANMODERATION EINE FALSCHAUSSAGE ENTHÄLT: Die Moderatorin sagte, dass zwei Testimonials "mittels künstlicher Intelligenz generiert"

worden seien, was aber in doppelter Hinsicht nicht stimmt. Es wurden zwei Bilder mit KI generiert. Aber erstens wurde nur EINES der dazugehörigen Testimonials erfunden (das zweite Testimonial ist eine reale Aussage eines realen 20-Minuten-Lesers), und zweitens wurde dieses Testimonial wie erwähnt erfunden und NICHT KI-generiert.

Im Namen der Redaktion von 20 Minuten ersuche ich Sie höflich, diese Beschwerdegründe zu berücksichtigen.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Fokus des Beitrages

Der Beanstander bestreitet nicht, dass bei zwei Bildern in der Jubiläumsausgabe von 20Minuten mit Künstlicher Intelligenz (KI) gearbeitet wurde, und dass ein Testimonial eines Lesers frei "erfunden" wurde.

Ausgehend von diesem Faktum geht der Autor in seinem Beitrag der Frage nach, inwieweit KI im weiten Feld der Kommunikation eingesetzt wird, und welche Problematik sich daraus allenfalls ergibt. Dazu werden im Beitrag ein Geschäftsführer einer Agentur, eine Marketing-Spezialistin sowie der Präsident der Lauterkeitskommission, Nationalrat Philipp Kutter, befragt. Die problematischen Seiten wie auch Vorteile werden dargestellt.

Kontakt mit 20 Minuten

Der Autor stand vor der Ausstrahlung des Beitrages in Kontakt mit der Redaktion 20 Minuten, respektive mit Frau Eliane Loum-Gräser, Leiterin Kommunikation. SRF hat 20 Minuten die Gelegenheit gegeben, sich vor der Kamera zu äussern. Das hat 20 Minuten abgelehnt. 20 Minuten konnte sich dann schriftlich äussern; der Autor hat das ausgewählte Statement aus der sehr umfassenden Stellungnahme zur Abnahme vorgelegt (was eine absolute Ausnahme darstellt und als Entgegenkommen gegenüber der Redaktion 20 Minuten zu verstehen ist). Wenn dem Beanstander, die Erwähnung der Mitarbeitenden derart wichtig gewesen wäre, wie er sie nun in der Beanstandung zum Hauptargument macht, so hätte 20 Minuten mehrfach die Möglichkeit gehabt, diese vorgängig der Ausstrahlung zu platzieren. Allerdings hat SRF aus redaktionellen Gründen zu dieser "Verantwortungsaufschlüsselung" in der journalistischen Praxis Vorbehalte, die wir im Folgenden darlegen und begründen.

Verantwortung der Redaktion

Die Seite mit dem erfundenen Testimonial steht unter dem gross aufgemachten Titel "Warum liest du 20Minuten?" Aus unserer Sicht wird mit dem erfundenen Testimonial und den KI-Fotos in der gedruckten Ausgabe, die eine sehr hohe Verbreitung fand, die Leserschaft in die Irre geführt. Die Jubiläumsausgabe wurde in alle 4,6 Millionen Haushalte der Schweiz verteilt.

<https://www.20min.ch/story/in-eigener-sache-wir-danken-euch-103179881>

An den Fehlern ändert auch eine nachträgliche Entfernung sowie eine Entschuldigung nichts. Zu beurteilen ist – so erfährt das SRF auch bei Beanstandungen an die SRF-Ombudsstelle – das Original, nicht die nachträgliche Korrektur und Entschuldigung.

Der Beanstander vergleicht das "Fehlverhalten einzelner Mitarbeitenden" mit den Fällen Sanija Ameti (Schiessen auf ein religiöses Bild) und Geri Müller (Nacktselbies). Dieser Vergleich ist aus unserer Sicht nicht korrekt. Bei den fehlbaren Mitarbeitenden von 20 Minuten handelt es sich um Personen in einem wie auch immer gearteten Angestelltenverhältnis. Sie sind Teil des Teams, das diese Jubiläumsausgabe produziert hat und dafür verantwortlich ist. Die Redaktion ist für den Gesamthalt publizistisch verantwortlich. Für die Leserschaft macht es daher keinen Unterschied, wie viele der Mitarbeitenden der Jubiläumsnummer sich fehlerhaft verhalten haben. Entscheidend ist der Eindruck, den das Publikum aus dem Produkt, das in der Gesamtverantwortung der Redaktion liegt, erhalten hat. Daran werden die Medienhäuser gemessen; sie tragen die Verantwortung für die Arbeit ihrer Journalistinnen und Journalisten – und werden entsprechend kritisiert.

So halten es übrigens auch die Journalistinnen und Journalisten von 20 Minuten, wie aus dem beigelegten Dossier hervorgeht. So titelte 20 Minuten online zu einer von der Ombudsstelle gutgeheissenen Beanstandung "SRF gerügt: Schweigen zu RKI-Protokollen über Covid war ein Fehler" (23. August 2024). Wir verweisen auf die Berichterstattung von 20 Minuten unter dem Titel "Rüge: SRF hätte Nationalität von Täter nennen müssen" (31. Mai 2024) oder auf die Berichterstattung zum Thema Impfen "SRF: Ombudsstelle rügt Tagesschau, weil sie Frau diskreditierte" (1. Januar 2023). In allen Berichterstattungen ist immer von SRF, respektive einer Sendung, und nie von den Mitarbeitenden die Rede.

Fazit

Wir können im Bericht zu den KI-generierten Bildern und einem erfundenen Testimonial in der Jubiläumsausgabe von 20 Minuten keine Schädigung der Marke 20 Minuten erkennen. Der Auszug aus der umfangreichen schriftlichen Stellungnahme zum Vorfall wurde 20 Minuten vorgelegt und am Tag akzeptiert.

Der Beitrag ist sachgerecht; die Moderation fasst die Fehlleistungen (KI-generierte Bilder, erfundenes Testimonial) gesamthaft zusammen. 20 Minuten wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Beitrag geboten, welche diese auch schriftlich wahrnahm. Der Beitrag greift ausgehend von einem aktuellen Fall, die Problematik von KI-generierten Inhalten in der Kommunikation auf.

Das Publikum konnte sich über den konkreten Fall wie auch über die inhaltlichen Ausweitungen aufgrund der sachgerechten Darstellung eine Meinung bilden.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest: Der Beanstander macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend.

1.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen und der Werbung frei und tragen dafür die Verantwortung. Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich

das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. (Art. 4 Abs. 2 RTVG)

2.

Der beanstandete Beitrag im 10 vor 10 befasst sich mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in den Medien. Angesprochen werden sowohl redaktionelle Inhalte als auch die Werbung. Aufhänger des Beitrages ist der aktuelle Fall von mit KI generierten «Gratulationsbotschaften» vermeintlicher Leser in der Jubiläums-Ausgabe von «20Minuten». Der Umstand, dass die Fotos von «Gratulanten» mittels künstlicher Intelligenz generiert wurden und die so hergestellten Bilder als Botschaft vermeintlich realer Personen publiziert wurden, ist unbestritten.

Bei der Frage der Verwendung von KI in den Medien handelt es sich offenkundig um eine aktuelle Frage von allgemeinem Interesse. Es ist deshalb von der Themenwahl her nicht zu beanstanden, dass in einer Informationssendung auf die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen eingegangen wird. Angesichts des konkreten Falls der Verwendung von mit KI generierten Bildern in der Jubiläums-Ausgabe von «20Minuten» ist auch nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass dieser Vorfall als Aufhänger zu diesem Thema in einer tagesaktuellen Nachrichtensendung verwendet wird, zumal es sich bei «20 Minuten» um ein im Publikum weit verbreitetes Medium handelt und die Ausgabe zum 25-Jahr-Jubiläum schweizweit in die Haushalte verteilt wurde.

Der Beanstander kritisiert denn auch nicht die Berichterstattung über die Verwendung der Bilder als solche, sondern macht geltend, es werde der Eindruck erweckt, diese beruhe auf einer Entscheidung der Redaktionsleitung, es handle sich dabei mithin um einen bewussten Entscheid vorgesetzter Stellen. Namentlich fehle der Hinweis, dass es sich um ein Fehlverhalten einzelner Mitarbeitenden handle.

Im beanstandeten Beitrag wird die Tatsache der Verwendung der KI-generierten Fotos sachlich dargestellt. Sodann wird ausdrücklich festgehalten, dass «20Minuten» sich dafür entschuldigt habe. Sowohl in der Anmoderation als auch durch die Einblendung der offenbar autorisierten Stellungnahme von «20Minuten» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verantwortlichen von «20Minuten» die Verwendung dieser Bilder als «fundamentalen Verstoss gegen die publizistischen Leitlinien» betrachten. Die schriftliche Stellungnahme lautet im Wortlaut wie folgt:

«In den publizistischen Leitlinien ist die Faktentreue als oberstes Gebot festgehalten. Ebenso das explizite Verbot, fotorealistische Bilder mit einer KI zu erzeugen. Gleichermassen wichtig sind Fehlerkultur und Transparenz: Wenn Fehlleistungen vorkommen, informieren wir unser Publikum transparent darüber.»

Für die Zuschauerinnen und Zuschauer ist damit ersichtlich, dass die Verantwortlichen von «20Minuten» sich von der Verwendung der KI-erzeugten Bilder distanzieren und es sich dabei nicht um eine Praxis handelte, die den internen Richtlinien des Publikationsorgans entspricht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Redaktion von «20Minuten» die

Verantwortung für den Inhalt ihrer Publikationen trägt und diese nicht auf Fehlleistungen einzelner Mitarbeitenden abgeschoben werden kann. Dass der Inhalt einer Publikation intern oft durch einzelne Personen bestimmt wird und eine Kontrolle durch die obersten Redaktionsverantwortlichen auf die Übereinstimmung mit den publizistischen Richtlinien schon aus praktischen Gründen gar nicht möglich ist, ist offenkundig. Fehlleistungen untergeordneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dennoch dem Medienunternehmen zuzurechnen. Auch die Feststellungen der Ombudsstelle betreffend Verstössen gegen die gesetzlichen Programmbestimmungen in Sendungen von SRF erfolgen ungeachtet des Umstandes, ob diese Folge eines Entscheides einzelner Mitarbeitender oder der Redaktionsleitung sind, wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme zu Recht festhält.

Im Übrigen war es nicht Aufgabe der Redaktion des Beitrages in 10 vor 10, die internen Verantwortlichkeiten bei «20Minuten» näher zu prüfen. Dass die Verwendung von KI-generierten Bildern gegen die publizistischen Vorgaben des Unternehmens versties, wurde wie dargelegt mehrmals erwähnt. «20Minuten» wurde gemäss den Ausführungen der Redaktion auch die Möglichkeit zur Stellungnahme im Beitrag eingeräumt (was offenbar abgelehnt wurde), und die schriftliche Stellungnahme wurde ihr vorgelegt. Auch der Beanstander macht nicht geltend, der Hinweis auf die Verfehlung einzelner Mitarbeitenden sei entgegen der Forderung von «20Minuten» nicht ins eingeblendete Statement aufgenommen worden. Der Beitrag erweckt denn auch nicht den Eindruck, bei «20Minuten» bestehe eine allgemeine Gepflogenheit, mit KI erzeugte Bilder zu verwenden. Vielmehr wird gerade am konkreten Fall und mit dem Hinweis auf andere Fälle von Verwendungen von KI in Medienprodukten aufgezeigt, dass der Umgang mit KI im Medienbereich eine besondere Herausforderung darstellt, letztlich gerade auch für Redaktionsleitungen im Umgang mit ihren Mitarbeitenden.

Nicht nachvollziehbar sind im Übrigen die Vergleiche mit den Verhaltensweisen von Sanja Ameti und Geri Müller. Während diese Personen bezüglich der kritisierten Schüsse und Nacktselfies offenkundig weder im Auftrag noch als Organe ihrer Parteien handelten, waren die fehlbaren Mitarbeitenden Teil der Arbeitsorganisation von «20Minuten» und erledigten ihre Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses.

Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass kein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG vorliegt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz